

Geschäftsordnung für Bundesschülertagungen der Schüler Union Deutschlands

§ 1

Zeitpunkt und Ort der Bundesschülertagung bestimmt der Bundesvorstand, die vorläufige Tagesordnung der Bundesschülertagung bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Satzung.

§ 2

Die Einladung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden.

§ 3

1. Der Termin einer ordentlichen Bundesschülertagung wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den Landesverbänden oder den Delegierten bekanntgegeben.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

3. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen; Fristabkürzung in Dringlichkeitsfällen ist unzulässig. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.

§ 4

Für die Einberufung von außerordentlichen Bundesschülertagungen gelten §§ 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

1. Die Zahl der Delegierten der Landesverbände wird auf der Grundlage der Mitgliederzahl am letzten Tag des 3. Monats vor dem Deutschlandtag berechnet (z.B. BST 03: Die BST findet am 22.-23.02.2003 statt. Zugrundegelegt wird der 30.11.02).

2. Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Deutschlandtag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

a) Ort und Zeit der Wahl,

b) Feststellung des Tagungspräsidenten, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche Bewerber in welcher Reihenfolge zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Verfahrens schriftlich zu berichten. Die Landesverbände müssen die entsprechenden Meldungen mindestens zehn Tage vor Ablauf der Landungsfrist Bundesschülertagung bei der Bundesgeschäftsstelle eingeben, damit die Delegierten ihre Delegiertenrechte erhalten. Die Eingangsdaten der Meldungen sind der Mandatsprüfungskommission vorzulegen.

§ 6

1. Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens fünf Wochen vor der BST bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

2. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn der Bundesschülertagung zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf der Bundesschülertagung in Schriftform vorliegen.

§ 7

1. Antragsberechtigt zum Deutschlandtag sind:

a) der Bundesvorstand,

b) der Bundeskoordinationsausschuss,

c) die Landesverbände,

d) die Bezirksverbände (sofern vorhanden),
e) die Kreisverbände.

2. Sachanträge auf der Bundesschülertagung können nur von mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungsbüro einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

3. Geschäftsordnungsanträge auf der Bundesschülertagung können mündlich stellen:

a) jeder stimmberechtigte Delegierte

b) die Antragskommission,

c) der Bundesvorstand.

§ 8

Die Bundesschülertagung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 9

1. Die Bundesschülertagung wird durch den Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle einen seiner Stellvertreter eröffnet.

2. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der Bundesschülertagung ein Präsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Präsidiums bestimmt die Bundesschülertagung selbst. Die Wahl des Präsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 10

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der Bundesschülertagung zu genehmigen.

2. Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muß vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 11

1. Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt die Bundesschülertagung eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

2. Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt die Bundesschülertagung eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und der Bundesschülertagung Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die der Bundesschülertagung vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

§ 12

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 13

1. Bei der Wahl des Bundesvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist nur gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

2. Bei der Wahl der Beisitzer zum Bundesvorstand ist im ersten Wahlgang die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zu den weiteren Wahlgängen und bei allen sonstigen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

3. Bei Stichwahlen sind höchstens doppelt so viele Kandidaten in die Stichwahl einzubeziehen, wie Positionen zu besetzen sind. Während der Stichwahlen ist eine Wiedereröffnung der Kandidatenliste unzulässig.

4. Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zulässigen Stimmen abgegeben werden, sind ungültig.

§ 14

Dem amtierenden Präsidenten steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagespräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 15

1. Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

2. Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

3. Die Bundesschülertagung kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 16

Alle Anträge können, sobald sie vom amtierenden Präsidenten der Bundesschülertagung zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet werden, sofern der Antragsteller eine Begründung wünscht. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 17

Redeberechtigt auf der Bundesschülertagung sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

§ 18

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 19

1. Die Bundesschülertagung kann die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

2. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

3. Die Redezeit kann von der Bundesschülertagung bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident der Bundesschülertagung für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 20

1. Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident regelmäßig nur zu Rede und Gegenrede das Wort. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

2. Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.

3. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

a) auf Begrenzung der Redezeit,

b) auf Schluß der Debatte,

c) auf Schluß der Rednerliste,

d) auf Übergang zur Tagesordnung,

e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,

f) Antrag auf Nichtbefassung,

g) auf Verweisung an eine Kommission,

h) auf Schluß der Sitzung.

Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.

§ 21

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen anderen Anträge entfallen.

2. Änderungs- und Ergänzungsanträge.

3. Hauptanträge.

§ 22

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23

Der amtierende Präsident kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25

Zwischen 24 Uhr und 9 Uhr können keinerlei Wahlen und Abstimmungen rechtswirksam durchgeführt werden.

§ 26

Über den Ablauf der Bundesschülertagung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse der Bundesschülertagung sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die vom Bundesgeschäftsführer bestellt werden, zu beurkunden. Der Bundesgeschäftsführer bestellt zudem die beiden Protokollführer.

§ 27

Der Vollzug der Beschlüsse der BST und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Ein entsprechender Bericht ist in der nachfolgenden, ordentlichen, VST abzuhalten.

§ 28

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 25. November 2007. Treffen die Geschäftsordnungen übergeordneter Gliederungen Regelungen, die diese Geschäftsordnung ergänzen, so sind sie sinngemäß anzuwenden.